

Neubau der Ortsumgehung Zusmarshausen

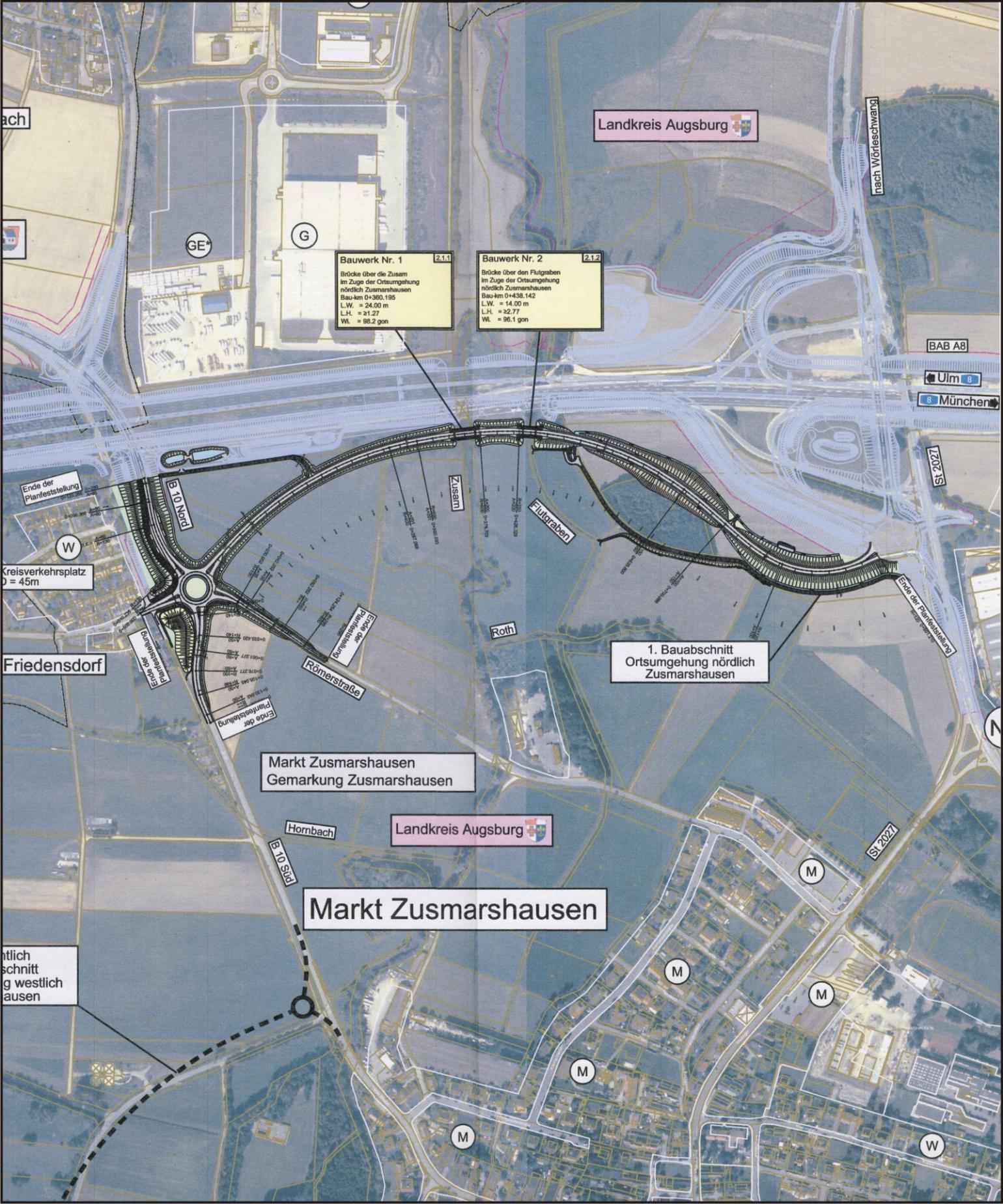
1. Bauabschnitt: Ortsumgehung nördlich Zusmarshausen

Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+901



Planfeststellungsbeschluss
vom 17. November 2010

Geschäftszeichen
RvS-SG32-4354.4-1/3



Landkreis Augsburg

Bauwerk Nr. 1 2.1.1
Brücke über die Zusam
im Zuge der Ortsumgehung
nördlich Zusmarshausen
Bau-km 0+360,195
L.W. = 24,00 m
L.H. = 21,27
Wl. = 99,2 gon

Bauwerk Nr. 2 2.1.2
Brücke über den Flutgraben
im Zuge der Ortsumgehung
nördlich Zusmarshausen
Bau-km 0+438,142
L.W. = 14,00 m
L.H. = 22,77
Wl. = 99,1 gon

1. Bauabschnitt
Ortsumgehung nördlich
Zusmarshausen

Markt Zusmarshausen
Gemarkung Zusmarshausen

Landkreis Augsburg

Markt Zusmarshausen

Friedensdorf

Kreisverkehrsplatz
D = 45m

BAB A8

Ulm 8

München 8

St 2021

nach Werteschwang

GE*

G

W

B 10 Nord

Zusam

Flutgraben

Roth

Römerstraße

Hornbach

B 10 Süd

St 2021

M

M

M

M

M

W

ntlich
schnitt
g westlich
ausen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen	III - IV
A. Tenor	
I. Feststellung des Plans	1
II. Planunterlagen	2
III. Straßenrechtliche Verfügungen	3
IV. Kosten der Baumaßnahme	3
V. Wasserrechtliche Entscheidungen	4
1. Wasserrechtliche Erlaubnis	4
2. Bauausführung	4
3. Hochwasserschutz	6
4. Niederschlagswasserbeseitigung	6
5. Sonstiges	7
6. Auflagenvorbehalt	8
VI. Naturschutzrechtliche Entscheidungen	8
VII. Sonstige Auflagen	8
1. Strom-, Gas- und Telekommunikationssparten	8
2. Grundstückszufahrten	9
3. Denkmalschutz	9
4. Fischereiwesen	10
5. Lärmschutz	11
5.1 Straßenoberfläche	11
5.2 Lärmschutz während der Bauzeit	11
VIII. Vorrang der Auflagen und sonstige Regelungen	11
IX. Entscheidungen über Einwendungen	11
X. Verfahrenskosten	12
B. Sachverhalt	
I. Beschreibung des Vorhabens	13
1. Planerische Beschreibung Art und Umfang der Baumaßnahme	13
2. Straßenbauliche Beschreibung	14
II. Entwicklungsgeschichte der Planung	15
III. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	15
C. Entscheidungsgründe	
I. Allgemeines	16
1. Notwendigkeit und Bedeutung der Planfeststellung	16
2. Voraussetzungen der Planfeststellung	16
II. Verfahrensrechtliche Bewertung	17
1. Zuständigkeit und Verfahren	17
2. Prüfung der Umweltverträglichkeit	17
III. Materiell-rechtliche Beurteilung	18
1. Planungsleitsätze	18
2. Planrechtfertigung	18
3. Ermessensentscheidung	19

3.1	Allgemeine Zusammenfassung	19
3.2	Planungsvarianten	20
3.2.1	Variante A - „Autobahnahe Nordtrasse“	21
3.2.2	Variante B - „Trasse Mitte“	21
3.2.3	Variante C - „Ortsnahe Südtrasse“	22
3.2.4	Abwägung der Trassenvarianten	22
3.3	Ausbaustandard (Dimensionierung) des Vorhabens	23
4.	Raum- und Fachplanung	23
4.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	23
4.2	Städtebauliche Belange	24
5.	Immissionsschutz	25
5.1	Lärmschutz	25
5.1.1	§ 50 BImSchG - Trassierung, Gradienten usw.	25
5.1.2	Rechtsgrundlagen	25
5.1.3	Ergebnis	26
5.2	Luftreinhaltung	27
6.	Wasserhaushalt, Gewässer- und Bodenschutz	27
6.1	Straßenentwässerung / Bauausführung	27
6.2	Überschwemmungsgebiet	29
7.	Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz	30
7.1	Naturschutz und Landschaftspflege	30
7.2	Artenschutz	32
7.2.1	Verbotstatbestände	32
7.2.2	Prüfung der Verbotstatbestände	33
8.	Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen	34
8.1	Landwirtschaft	34
8.2	Forstwirtschaft	34
8.3	Jagd	35
8.4	Fischereiwesen	35
9.	Sonstige öffentliche und private Belange	35
9.1	Denkmalpflege	35
10.	Eingriffe in das Eigentum	36
IV.	Forderungen von Trägern öffentlicher Belange und Verbänden	37
1.	Landratsamt Augsburg	37
2.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	37
3.	Bayer. Bauernverband	38
4.	Bayer. Landesamt für Umwelt	38
5.	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	38
6.	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege	39
7.	Regionale Versorgungsträger	39
8.	Träger öffentlicher Belange ohne Einwände	39
V.	Einwendungen und Forderungen Privater	39
1.	Eigentümer der Grundstücke Flnrn. 224/1 und 226 Gemarkung Zusmarshausen	39
2.	Anliegengemeinschaft Friedensdorf	40
3.	Interessengemeinschaft Friedensdorf	42
VI.	Gesamtergebnis	44
VII.	Kostenentscheidung	44
D.	Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweise	
I.	Rechtsbehelfsbelehrung	45
II.	Hinweis zur Bekanntmachung	45

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllIMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayDSchG	Bayerisches Denkmalschutzgesetz
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung (16. VO zum BImSchG)
24. BImSchV	Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. VO zum BImSchG)
BMVBW	Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BW	Bauwerk
BWV	Bauwerksverzeichnis
dB(A)	Dezibel (A-bewertet); der A-Pegel berücksichtigt die frequenzabhängige Empfindlichkeit des menschlichen Gehörs
DIN	Deutsches Institut für Normung
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
D _{StrO}	Korrektur für die Geräusentwicklung der Straßenoberfläche
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz

FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Flnr.	Flurnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FOK	Fahrbahnoberkante
FStrG	Fernstraßengesetz
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
HQ ₁₀₀	Hochwasserquerschnitt beim 100jährigen Hochwasser
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
Rdnr.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
RQ	Regelquerschnitt
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VKBI	Deutsches Verkehrsblatt, Zeitschrift
VLärmSchR 97	Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes vom 2.6.1997 (ARS 26/1997)
VO	Verordnung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

RvS-SG32 - 4354.4-1/3

**Planfeststellung für den Neubau der Ortsumgehung Zusmarshausen;
1. BA Ortsumgehung nördlich Zusmarshausen (Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+901)**

Die Regierung von Schwaben erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

I. Feststellung des Plans

1. Der Plan für den Neubau der Ortsumgehung (OU) Zusmarshausen im Zuge der St 2027 von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+901 wird

f e s t g e s t e l l t.

2. Die Planfeststellung schließt die für das Vorhaben erforderlichen anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Planfeststellungen, ein. Ausgenommen hiervon sind straßenrechtliche Verfügungen und wasserrechtliche Gestattungen für Gewässerbenutzungen. Über diese wird unter A.III. bzw. A.V. dieses Beschlusses gesondert entschieden.

II. Planunterlagen

1. Der **festgestellte** Plan umfasst folgende Unterlagen:

Regelquerschnitt Ortsumgehung; kennzeichnende Querschnitte M 1 : 50 vom 19.03.2010 (Unterlagen 6.1-6.2.9)

Lageplan M 1 : 1.000 vom 19.03.2010 (Unterlage 7.1)

Bauwerksverzeichnis vom 19.03.2010 (Unterlage 7.2)

Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen M 1 : 5.000, vom 19.03.2010 (Unterlage 7.3)

Höhenpläne M 1: 1.000/100, vom 19.03.2010 (Unterlagen 8.1-8.6)

Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan M 1 : 2.000 vom 19.03.2010 (Unterlage 12.2)

Bauwerkspläne Regenrückhaltebecken 1 und 2 (Unterlage 13.4/5)

Lageplan Hochwasserschutz, Begleitplan Retentionsausgleich M 1:2.000 (Unterlage 13.3)

Grunderwerbsplan M 1 : 1.000 vom 19.03.2010 (Unterlage 14.1)

Grunderwerbsverzeichnis vom 19.03.2010 (Unterlage 14.2)

2. Den Planunterlagen **nachrichtlich** beigelegt sind:

Erläuterungsbericht vom 19.03.2010 (Unterlage 1)

Übersichtskarte M 1 : 100.000 vom 19.03.2010 (Unterlage 2)

Übersichtslageplan M 1:25.000 vom 19.03.2010 (Unterlage 3.1)

Luftbild Übersichtslageplan M 1 : 5.000 vom 19.03.2010 (Unterlage 3.2)

Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen vom 19.03.2010 (Unterlage 11.1)

Lageplan zu den schalltechnischen Berechnungen M 1 : 2.000 vom 19.03.2010 (Unterlage 11.2.)

Landschaftspflegerischer Begleitplan - Textteil vom 19.03.2010 (Unterlage 12.0)

Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan M 1 : 2.000 vom 19.03.2010 (Unterlage 12.1)

Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 19.03.2010 (Unterlage 12.3)

Faunistische Beurteilung 2008 vom 19.03.2010 (Unterlage 12.4)

Textteil zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen vom 19.03.2010
(Unterlage 13.1)

Lageplan Entwässerungsbereiche M 1:1.000 vom 19.03.2010 (Unterlage 13.2)

Niederschrift über den Erörterungstermin vom 28.07.2010 (Unterlage 15)

III. Straßenrechtliche Verfügungen

Soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, wird folgendes verfügt:

1. Die nach den Planunterlagen neu zu errichtenden öffentlichen Straßen und Wege werden zu den vorgesehenen Straßenklassen gewidmet. Die Widmung wird mit der Verkehrsübergabe wirksam, wenn die Voraussetzungen von Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen (Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
2. Die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen öffentlichen Straßen und Wege oder Wegeteile werden mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck umgestuft (Art. 7 Abs. 5, Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile öffentlicher Straßen und Wege sind mit der Sperrung eingezogen (Art. 8 Abs. 5, Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

IV. Kosten der Baumaßnahme

Der Markt Zusmarshausen ist Sonderbaulastträger (Art. 44 Abs. 1 BayStrWG) an der plangegenständlichen Staatsstraße einschl. aller Nebenanlagen entsprechend der Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und der Markt Zusmarshausen vom 16./17.12.2009, Az: S 2 - 143.St2027, soweit nicht in gesetzlichen Vorschriften, im Bauwerksverzeichnis, in den nachfolgenden Bestimmungen oder in ergänzenden Vereinbarungen eine andere Regelung getroffen worden ist.

V. Wasserrechtliche Entscheidungen

1. Wasserrechtliche Erlaubnis

Dem Baulastträger der in diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellten Straße wird gemäß § 15 WHG die

g e h o b e n e E r l a u b n i s

erteilt, nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen und nachstehender Auflagen Straßen- und sonstiges Niederschlagswasser in den Untergrund bzw. in die Vorfluter einzuleiten.

Die Einleitung darf nur an den in den festgestellten Planunterlagen vorgesehenen Standorten stattfinden.

2. Bauausführung

Die Ausführung der Arbeiten hat gemäß dem genehmigten Plan, den im Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen sowie unter Beachtung der geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.

2.1

Bei der Durchführung der Baumaßnahme sind jegliche Maßnahmen zu unterlassen, die eine Verunreinigung oder sonstige nachteilige Veränderungen von Eigenschaften des Gewässers und des Grundwassers besorgen lassen. Soweit die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nicht durch landesrechtliche Vorschriften geregelt ist gilt Folgendes:

- Kraftstoffbehälter sowie Öl- und Schmierstoffe dürfen auf der Baustelle nur in einem abgeschlossenen Raum oder einem abschließbaren umzäunten Bereich der Baustelle außerhalb des Überschwemmungsgebietes gelagert werden.
- Der Lagerplatz ist so zu wählen, dass bei einem unvorhergesehenen Auslaufen von Behältern kein Kraft- oder Schmierstoff in den Untergrund oder ins Grundwasser gelangen kann.

2.2

Beim Ablauf großer Hochwässer während der Bauzeit hat der Antragsteller die Anlage ständig zu beobachten (auch an arbeitsfreien Tagen und außerhalb der üblichen Arbeitszeiten).

Bei Gefahr für das Gewässer, die Anlieger oder die Anlage hat der Antragsteller unverzüglich die entsprechenden Sicherungsarbeiten einzuleiten und zügig durchzuführen.

Die Sohle und das Ufer des Gewässers sind im Baubereich (einschl. der Anschlussbereiche der Brücke) während der Baumaßnahme, aber besonders nach Abschluss der Arbeiten, in einer sicheren, dauerhaften, fach- und sachgerechten Art durch den Antragsteller auf ihre Kosten mit witterungsbeständigen Wasserbausteinen zu sichern.

2.3

Das Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu beseitigen oder zu verwerten und darf nicht im Überschwemmungsgebiet abgelagert werden.

2.4

Bei den Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o.ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt Augsburg einzuschalten.

2.5

Die Bauarbeiten sind unter größter Schonung des Bewuchses auf den Ufern und Schutzstreifen auszuführen. Die in diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellten naturschutzfachlichen Maßnahmen bleiben hiervon unberührt.

2.6

Beim Bau der Brücken dürfen keine wassergefährdenden auslaug- und auswaschbaren Materialien verwendet werden.

2.7

Gegenstände oder Baustoffe, die während der Bauarbeiten in das Gewässerbett gelangen und nicht zum fertigen Bauwerk gehören, sind nach Abschluss der Arbeiten wieder restlos zu beseitigen.

2.8

Die Aufnahme der Bauarbeiten ist dem Landratsamt Augsburg und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth vier Wochen vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme hat der Vorhabensträger umgehend eine Bauabnahme durchzuführen und die Bestätigung eines Sachverständigen dem Landratsamt Augsburg vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Maßnahme bescheidgemäß erstellt wurde. Die Bauabnahme kann entfallen, wenn der Antragsteller die Bauoberleitung einem Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes überträgt.

3. Hochwasserschutz

3.1

Die Detailpläne für den Retentionsraum (Nrn. 2.4.3 - 2.4.6 des BWV) sind vier Wochen vor Beginn der Bauarbeiten an der Straße im Überschwemmungsgebiet der Zusam dem Landratsamt Augsburg und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth vorzulegen.

3.2

Die Ausführung des Retentionsraumausgleiches ist vor Beginn der Dammschüttarbeiten im Überschwemmungsgebiet der Zusam abzuschließen.

4. Niederschlagswasserbeseitigung

4.1

Das Abwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

4.2

Die Anlagen sind so auszuführen und zu betreiben, dass bei einem Bemessungsregen ($T=5a$) höchstens folgende Niederschlagsabwassermengen in die Vorfluter eingeleitet werden:

Entwässerungsbereich I	55 l/s
Entwässerungsbereich II	53 l/s
Entwässerungsbereich III	39 l/s

Entwässerungsbereich IV 15l/s

4.3

Die Straßenmulden und Entwässerungsgräben sind nach den Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teilentwässerung RAS - Ew und den Merkblättern A 118 und 138 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) auszuführen.

4.4

Der Unternehmensträger ist verpflichtet, die Ausführungspläne dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth vorzulegen, soweit von der genehmigten Planung abgewichen werden soll.

4.5

Änderungen der erlaubten Art des eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Augsburg und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine erforderliche bau- und wasserrechtliche Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

5. Sonstiges

Die Vornahme wesentlicher Unterhaltungsarbeiten und die etwaige spätere Beseitigung der Anlage sind dem Landratsamt Augsburg und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth mind. vier Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

5.1

Sofern die Anlage aus Gründen der Wasserwirtschaft oder anderen Gründen des öffentlichen Wohls in der genehmigten Form nicht weiter bestehen kann, ist der Antragsteller verpflichtet, sie auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen.

5.2

Nach Abschluss der Bauarbeiten, hat der Antragsteller dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth unaufgefordert und kostenlos einen Bestandsplan zu Längs- und Querschnitt der Gewässerkreuzungen mit allen wesentlichen Maßen, vor allem

aber Oberkante, Belag, Unterkante Tragkonstruktion, Ober- und Unterkante Fundament zu übersenden.

6. Auflagenvorbehalt

Die Festsetzung von Auflagen und Bedingungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen, bleiben für den Fall vorbehalten, dass sich die bei Erlass dieses Beschlusses bestehenden Verhältnisse ändern sollten.

VI. Naturschutzrechtliche Entscheidungen

1. Der landschaftspflegerische Begleitplan (Maßnahmenplan) ist im Benehmen mit dem Landratsamt Augsburg - untere Naturschutzbehörde - zu vollziehen.
2. Zur Gewährleistung einer möglichst umweltschonenden Durchführung der Baumaßnahme ist eine Umweltbaubegleitung (ökologische Bauleitung) einzusetzen.
3. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist eine Kontrolle und Abnahme der vorgesehenen naturschutzfachlichen Maßnahmen durchzuführen. Die Kontrolle ist vom Vorhabensträger alle fünf Jahre zu wiederholen.

VII. Sonstige Auflagen

1. Strom-, Gas- und Telekommunikationssparten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist der LEW Verteilernetz GmbH, Schaezlerstr. 3, 86150 Augsburg, vier Wochen vor Baubeginn mitzuteilen.

Die im Baufeld befindliche Erdgas-Ortsnetzleitung der Schwaben-Netz GmbH ist während der Bauzeit in Bestand und Betrieb zu sichern. Hierzu ist eine Abstimmung mit der Schwaben-Netz GmbH, Bayerstr. 45, 86199 Augsburg rechtzeitig vorzunehmen.

Die im Baufeld befindlichen Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG sind während der Bauzeit in Bestand und Betrieb zu sichern. Hierzu ist eine

Abstimmung mit der Deutschen Telekom, Netzproduktion GmbH, Gablinger Straße 2, 86368 Gersthofen rechtzeitig vorzunehmen.

2. Grundstückszufahrten

Es ist sicherzustellen, dass alle von den Baumaßnahmen berührten privaten, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Grundstücke auch während der Bauzeit eine ausreichende Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

3. Denkmalschutz

3.1

Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

3.2

Der Vorhabensträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.

3.3

Der Beginn von Erdbauarbeiten ist vom Vorhabensträger unverzüglich, spätestens zwei Monate vor Beginn dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.

3.4

Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tra-

gen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendung) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen dem Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

4. Fischereiwesen

4.1

Der Beginn der Bauarbeiten an den Gewässern ist den Fischereiberechtigten (bei Verpachtung dem Fischwasserpächter) mind. 14 Tage vorab bekannt zu geben.

4.2

Bei der Ausführung der Arbeiten an Gewässern ist größtmögliche Rücksicht auf die Belange der Fischerei zu nehmen.

4.3

Während der Bauarbeiten ist so umsichtig vorzugehen, dass keine gewässer- oder fischschädlichen Substanzen in das Gewässer gelangen können. Aus dem Baustellenbereich dürfen keine Sedimente in die Gewässer gelangen.

4.4

In Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth ist den Brückenwiderlagern ein grober Steinwurf, Mindestkantenlänge 0,40 m, von der Gewässersohle bis zur Wasserlinie bei MNQ vorzulegen.

4.5

In Abstimmung mit dem WWA darf im Bereich der Durchlässe eine Befestigung der Sohle nicht erfolgen.

4.6

In Abstimmung mit dem WWA sind hinter den Durchlassbauwerken hydraulisch unwirksame Sohleriegel/Querriegel aus groben Flussbausteinen mit Querneigung einzubringen.

4.7

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse wie auch im Interesse der Fischerei als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

5. Lärmschutz

5.1 Straßenoberfläche

Für die Straßenoberfläche ist ein lärmindernder Belag zu verwenden, der den Anforderungen eines Korrekturwertes D_{StrO} von - 2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS-90 entspricht.

5.2 Lärmschutz während der Bauzeit

Der Zulieferverkehr zur Baustelle ist, wenn er durch das Wohngebiet Römerstraße geführt werden muss, ausschließlich tagsüber abzuwickeln. Massenguttransporte sind über Wege außerhalb von schutzwürdigen Wohngebieten zu leiten.

VIII. Vorrang der Auflagen und sonstige Regelungen

Die festgesetzten Auflagen gehen den Planunterlagen insofern vor, als sich inhaltliche Überschneidungen ergeben.

IX. Entscheidungen über Einwendungen

1. Der Antragsteller bzw. der Straßenbulasträger hat die zur Erledigung von Einwendungen abgegebenen schriftlichen Zusicherungen und im Erörterungstermin zu Protokoll gegebenen mündlichen Zusagen einzuhalten und die versprochenen Maßnahmen durchzuführen.

2. Die Einwendungen und Anträge gegen die Planfeststellung des Vorhabens werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Auflagen oder Roteintragungen Rechnung getragen worden ist und soweit sie sich nicht im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

X. Verfahrenskosten

1. Der Markt Zusmarshausen trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens.
2. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

B. Sachverhalt

I. Beschreibung des Vorhabens

1. Planerische Beschreibung Art und Umfang der Baumaßnahme

Die vorliegende Planfeststellung umfasst im Zuge der Staatsstraße 2027 den „Neubau der Ortsumgehung Zusmarshausen, 1. Bauabschnitt: Ortsumgehung nördlich Zusmarshausen“ zwischen der Bundesstraße 10 bei Friedensdorf und der Staatsstraße 2027 südlich der Anschlussstelle Zusmarshausen der Bundesautobahn A8. Die Nordumgehung stellt den ersten Bauabschnitt einer großräumigen Ortsumgehung von Zusmarshausen dar. Den zweiten Bauabschnitt bildet zu einem späteren Zeitpunkt die Ortsumgehung westlich Zusmarshausen mit Anschluss an die St 2027 südlich Steinekirsch und an die B10 südlich Friedensdorf. Die Staatsstraße 2027 beginnt in Klosterlechfeld an der B17, verläuft dann über Schwabmünchen, Mittelneufnach, Dinkelscherben, Zusmarshausen und Wörleschwang in Richtung Wertingen. Von Wertingen aus verläuft sie in nordöstlicher Richtung über Buttenwiesen, Mertingen zur Bundesstraße 2 und weiter in Richtung Osten, wo sie an der Staatsstraße 2035 im Landkreis Neuburg/Donau endet. Nördlich von Zusmarshausen ist sie an die Bundesautobahn A8 angebunden.

Die Trasse der Ortsumgehung nördlich Zusmarshausen verläuft vom geplanten Kreisverkehrsplatz an der B10 in östlicher Richtung, kreuzt die Zusam und den Zusam-Flutgraben (Franzosengraben) und schließt an den im Rahmen des Vorhabens „6-streifiger Ausbau der BAB A8, AS Burgau - AS Zusmarshausen“ (Planfeststellungsbeschluss vom 20.06.2005) geplanten Kreisverkehrsplatz an der St 2027 (AS Zusmarshausen) an.

Zur Entlastung der Ortsdurchfahrt Zusmarshausen plant der Markt Zusmarshausen den Bau der Ortsumgehung nördlich Zusmarshausen im Zuge der Staatsstraße 2027 zur Verknüpfung der B10 mit der St 2027 nördlich von Zusmarshausen. Da die Ortsumgehung im derzeit gültigen Ausbauplan für Staatsstraßen nicht enthalten ist, hat der Markt Zusmarshausen die Sonderbaulast gemäß Art. 44 BayStrWG an der Ortsumgehung übernommen und führt die Planung, das Genehmigungsverfahren und den Bau der Ortsumgehung mit Eigenmitteln unter staatlicher Förderung durch das Programm über Finanzierung und Bau von Straßen in kommunaler Sonderbaulast durch.

2. Straßenbauliche Beschreibung

Länge des Planfeststellungsabschnittes

Die Planfeststellung umfasst den Neubau der Ortsumgebung nördlich Zusmarshausen, den Ausbau eines Teilabschnittes der B10 südlich der BAB A8, den Ausbau eines Teilabschnittes der Römerstraße, den Ausbau eines Teilabschnittes der Friedensstraße, den Neubau des Knotenpunktes B10/Ortsumgebung /Römerstraße/Friedensstraße als Kreisverkehrsplatz, die Errichtung von Lärmschutzanlagen im Bereich von Friedensdorf und die Schaffung eines Retentionsausgleiches für den Hochwasserschutz des Marktes Zusmarshausen.

Der Planung liegen folgende Ausbaulängen und Regelquerschnitte gemäß der RAS-Q zu Grunde:

Straße	Ausbaulänge (m)	Regelquerschnitt
Ortsumgebung nördl. Zusmarshausen	901	RQ 10,5
B10 nördlich Kreisverkehrsplatz	160	RQ 9,5
B10 südlich Kreisverkehrsplatz	140	RQ 10,5
Römerstraße	156	RQ 7,5
Friedensstraße	50	RQ 7,5

Vorhandene Strecken und Verkehrscharakteristik

Durch den Markt Zusmarshausen verlaufen die überörtlich wichtigen Bundesstraße 10 und Staatsstraße 2027. Im Zuge dieser Straßen erfolgt der Anschluss des westlichen Teils des Landkreises Augsburg an die Bundesautobahn A8. Auf den Ortsdurchfahrten überlagert sich der überregionale Durchgangsverkehr mit dem ausgeprägten Berufs- und Wirtschaftsverkehr und dem Zubringerverkehr zur Bundesautobahn A8. Die vorhandenen straßenbaulichen Gegebenheiten und die hohe Verkehrsbelastung haben negative Auswirkungen auf die Verkehrsverhältnisse, das Unfallgeschehen in der Ortsdurchfahrt, auf die Lärm- und Abgasbelastung sowie auf die städtebauliche Situation. Dies führt zu Beeinträchtigungen der Sicherheit und Wohnqualität für die Zusmarshausener Bürger.

II. Entwicklungsgeschichte der Planung

Bereits in den 1990er Jahren begannen die Voruntersuchungen zu einer möglichen Ortsumgehung von Zusmarshausen. Aufgrund begrenzter Mittel im Staatsstraßenhaushalt war eine Aufnahme der Ortsumgehung Zusmarshausen in den 6. Ausbauplan für Staatsstraßen nicht möglich. Der Markt Zusmarshausen hat sich daraufhin dazu bereit erklärt, die Straßenbaumaßnahme in gemeindlicher Sonderbaulast zu realisieren (Marktratsbeschluss vom 24.11.2009). Die Sonderbaulastvereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und dem Markt Zusmarshausen wurde mit Datum vom 16./17.12.2009 abgeschlossen.

III. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Der Markt Zusmarshausen beantragte mit Schreiben vom 22.04.2010 bei der Regierung von Schwaben die Planfeststellung für das plangegegenständliche Vorhaben.

Die unter A.II. des Beschlusstextes aufgeführten Planunterlagen wurden auf Veranlassung der Regierung von Schwaben in den Amtsräumen des Marktes Zusmarshausen vom 11.05.2010 bis einschl. 10.06.2010 zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Zeit und Ort der Auslegung wurden ortsüblich bekannt gemacht.

Die Regierung von Schwaben gab neben den betroffenen Bürgern insgesamt 30 Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben. Im Anhörungsverfahren wurden von 26 Behörden und Verbänden Stellungnahmen unterschiedlich starken Umfangs abgegeben. 74 Privateinwender haben - als zwei Einzeleinwender und 72 Sammeleinwendungen, verteilt auf 2 Interessengemeinschaften, Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben, die insbesondere den Trassenverlauf betreffen.

Die Forderungen und Einwendungen wurden am 28.07.2010 im Sitzungssaal des Marktes Zusmarshausen erörtert. Über den Erörterungstermin wurde eine Niederschrift gefertigt, die nachrichtlich den Planunterlagen beigelegt ist (Unterlage 15).

C. Entscheidungsgründe

I. Allgemeines

1. Notwendigkeit und Bedeutung der Planfeststellung

Nach Art. 36 Abs. 1 BayStrWG dürfen Staatsstraßen in Bayern nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Demzufolge ist der hier gegenständliche Neubau der Ortsumgehung nördlich von Zusmarshausen im Zuge der St 2027 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen planfeststellungspflichtig.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihr berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 WHG. Gemäß § 19 WHG kann die Regierung von Schwaben jedoch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Aufgrund der Regelungen in Art. 5-8 BayStrWG konnten auch die in A.III. des Beschlusstextes enthaltenen straßenrechtlichen Verfügungen getroffen werden.

2. Voraussetzungen der Planfeststellung

Die Feststellung der vorgelegten Pläne für den Neubau der Ortsumgehung nördlich Zusmarshausen im Zuge der St 2027 einschließlich ihrer Folgemaßnahmen liegt im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Dieser Ermessensspielraum geht nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts über ein einfaches Verwaltungsermessen hinaus. Wesentliches Element des Planungsermessens ist die sog. planerische Gestaltungsfreiheit. Diese mit dem Wesen jeder Planung zwangsläufig verbundene Gestaltungsfreiheit unterliegt jedoch rechtlichen Bindungen. Die Planfeststellungsbehörde muss insbesondere drei Planungsschranken beachten:

- Sie darf nicht gegen zwingende gesetzliche Planungsvorgaben verstoßen (Planungsleitsätze),
- sie hat die Notwendigkeit des geplanten Vorhabens grundsätzlich zu rechtfertigen (Planrechtfertigung),
- sie muss die für und gegen die planerischen Entscheidungen sprechenden öffentlichen und privaten Belange gerecht abwägen (Abwägungsgebot).

Diese Planungsschranken wurden – wie nachfolgend unter C.IV. dieses Beschlusses näher dargelegt ist – bei der Feststellung der Pläne für die Straßenbaumaßnahme eingehalten.

II. Verfahrensrechtliche Bewertung

1. Zuständigkeit und Verfahren

Die Regierung von Schwaben ist gemäß Art. 39 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 3 und 72 ff BayVwVfG sachlich und örtlich zuständige Behörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens.

Für das plangegegenständliche Vorhaben wurde zwischen dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatl. Bauamt Augsburg, und dem Markt Zusmarshausen, vertreten durch den 1. Bürgermeister Lettinger, eine Vereinbarung über die Straßenbaulast an der Ortsumgehung nördlich Zusmarshausen im Zuge der St 2027 und die künftige Neuordnung des klassifizierten Straßennetzes geschlossen.

2. Prüfung der Umweltverträglichkeit

Ein förmliches Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit ist aufgrund Art. 37 BayStrWG nicht erforderlich. Die Umweltauswirkungen wurden gleichwohl geprüft und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in der Planung berücksichtigt. Auf die Planunterlagen, insbesondere auf die landschaftspflegerische Begleitplanung (Unterlage 12) wird insoweit Bezug genommen.

III. Materiell-rechtliche Beurteilung

1. Planungsleitsätze

In der Planung sind die maßgeblichen gesetzlichen Planungsleitsätze (zwingende materielle Richtsätze) beachtet. Eine Verletzung dieser zwingenden Planungsleitsätze ist nicht ersichtlich.

2. Planrechtfertigung

Der Neubau der Ortsumgehung nördlich Zusmarshausen im Zuge der St 2027 und die damit verbundenen, in den Planunterlagen dargestellten Folgemaßnahmen sind aus Gründen des Gemeinwohls unter besonderer Berücksichtigung der straßenrechtlichen Zielsetzungen erforderlich (Art. 9 BayStrWG).

Das Bauvorhaben ist aus Gründen des Gemeinwohls notwendig, da Staatsstraßen zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz zu bilden und dem Durchgangsverkehr zu dienen haben (Art. 3 BayStrWG). Ihre Verkehrsbedeutung liegt unterhalb des weiträumigen Verkehrs i. S. des § 1 Abs. 1 FStrG. Nach Art. 9 BayStrWG sind Staatsstraßen in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten.

Durch den Markt Zusmarshausen verlaufen die überörtlich wichtigen Bundesstraße 10 und Staatsstraße 2027. Im Zuge dieser Straßen erfolgt der Anschluss des westlichen Teils des Landkreises Augsburg an die Bundesautobahn A8. Auf den Ortsdurchfahrten überlagert sich der überregionale Durchgangsverkehr mit dem ausgeprägten Berufs- und Wirtschaftsverkehr und dem Zubringerverkehr zur Bundesautobahn A8.

Aufgrund der derzeitigen Eigenschaft der Ortsdurchfahrt als Staatsstraße können städtebauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität in Zusmarshausen nur in eingeschränktem Maß ergriffen werden. Mit der neuen Ortsumgehung kann mit einer Entlastungswirkung, bei Fortführung des zweiten Bauabschnitts in Richtung Steinekirch mit einer erheblichen Entlastungswirkung gerechnet werden.

3. Ermessensentscheidung

3.1 Allgemeine Zusammenfassung

Die Planfeststellungsbehörde hat bei der Planabwägung auch gesamtvorhabensbezogen zu prüfen, ob die Gründe, die für das Gesamtvorhaben sprechen, so gewichtig sind, dass sie die Beeinträchtigung der entgegenstehenden Belange unter Einschluss der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes rechtfertigen (vgl. BVerwG, 19.05.1998, NVWZ 1999 S. 528 ff). Selbst wenn - wie vorstehend dargelegt - die Straßenbaumaßnahme vernünftigerweise geboten ist, muss in der Abwägung geprüft werden, ob unüberwindbare Belange dazu nötigen, von der Planung abzusehen (BVerwG, 10.04.1997, DVBl 1997, 1115). Bei der Beurteilung einer solchen Nullvariante ist festzustellen, dass bei der Abwägung der durch die Planung verfolgten öffentlichen Interessen mit den Betroffenheiten der Eigentümer und Anlieger sowie den anderen durch die Planung berührten und dem Vorhaben entgegenstehenden Belangen dem Interesse an der Durchführung des Vorhabens der Vorrang einzuräumen ist.

Die für das Vorhaben sprechenden Gründe wurden im Wesentlichen im Abschnitt Planrechtfertigung dieses Beschlusses dargelegt. Diesen öffentlichen Belangen stehen zwar unbestreitbar private Belange einzelner Grundstücksbetroffener gegenüber. Auch Boden wird zwangsläufig teilweise versiegelt, Natur und Umwelt beeinträchtigt.

Die nachteiligen Auswirkungen sind jedoch nicht von solcher Schwere und solchem Gewicht, dass sie die Sinnhaftigkeit des Projekts in Frage stellen. Andere straßenbauliche Maßnahmen, die den Ortsbereich von Zusmarshausen vom Durchgangsverkehr entlasten könnten, sind nicht ersichtlich. Durch verkehrslenkende Maßnahmen (z.B. Umleitungen) oder durch Verbesserungsmaßnahmen an den vorhandenen Straßen kann keine dem Neubau der Ortsumgebung vergleichbare Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs erreicht werden.

Die von dem Bauvorhaben betroffenen Grundstückseigentümer erhalten eine Entschädigung. Der Verlust der landwirtschaftlichen Flächen führt bei keinem landwirtschaftlichen Betrieb zu existenziellen Gefährdungen. Die Jagdmöglichkeiten entlang der neuen Ortsumgebung werden zwar in gewissem Umfang beeinträchtigt, jedoch nicht ausgeschlossen. Die Lärmbelastungen in den benachbar-

ten Wohngebieten von Zusmarshausen/OT Friedensdorf überschreiten nicht die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für die zumutbaren Verkehrsgeräusche, sondern liegen erheblich darunter. Auch die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sind nicht von solchem Gewicht, dass sie der Verwirklichung des Gesamtvorhabens zwingend entgegenstehen. Die mit dem Straßenbau zwangsläufig verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Bei der Abwägung der für und gegen die Planung sprechenden Aspekte spricht nichts dafür, dass die Planung wegen eines Überwiegens der entgegenstehenden Belange aufgegeben und dass die Planfeststellungsbehörde sich für die sog. Nullvariante entscheiden müsste. Vielmehr ist dem öffentlichen Interesse an der Verwirklichung der Ortsumgehung Zusmarshausen der Vorrang einzuräumen; unüberwindliche rechtliche Hindernisse bestehen nicht.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Planung den Ergebnissen der vorbereitenden Planungen und dem damit verfolgten Planungsziel entspricht. Sie berücksichtigt die in den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Ge- und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebots. Sie enthält keine unverhältnismäßigen Eingriffe in die privaten Rechte Dritter und ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses gerechtfertigt.

3.2 Planungsvarianten

Teil des Abwägungsprogramms ist die Prüfung von Planungsalternativen (vgl. Urteil des BVerwG vom 31.01.2002, Az. 4 A 15/01). Es sind (nur) solche Planungsalternativen abzuwägen, die sich nach Lage der Dinge aufdrängen oder sich anderweitig hätten anbieten müssen. Eine Planungsalternative darf von der Planfeststellungsbehörde nur dann nicht verworfen werden, wenn sie sich ihr als vorzugswürdige Lösung hätte aufdrängen müssen (vgl. Urteil des BVerwG vom 28.03.1998, Az. 4 A 7/97). Trassenvarianten brauchen nur so weit untersucht zu werden, bis erkannt wird, dass sie nicht eindeutig vorzugswürdig sind (vgl. Urteil des BVerwG vom 26.03.1998, Az. 4 A 7/97). Bei der Variantenprüfung können bereits in einem dem Planfeststellungsverfahren vorausgehenden Verfahrensschritt (z.B. Raumordnungsverfahren) diejenigen Varianten ausgeschieden werden, die aufgrund einer Grobanalyse für eine weitere Überprüfung nicht mehr

ernstlich in Betracht kommen (vgl. Urteil des BVerwG vom 26.06.1992, DVBl 1992, 1435; Urteil des BVerwG vom 16.08.1995, BayVBl 1996, 182; Urteil des BVerwG vom 25.01.2006, DVBl 1996, 677; Urteil des BVerwG vom 26.03.1998, Az. 4 A 7/97-A 241). Gesichtspunkte für das Ausscheiden einer Alternativplanung können grundsätzlich alle planerischen Belange sein. Hierzu gehören z.B. Kostengesichtspunkte ebenso wie Umweltgesichtspunkte und verkehrstechnische Gesichtspunkte. Das Ausscheiden einer nach dem Stand der Planung nicht mehr ernstlich in Betracht kommenden Variante hat dabei stets das Ergebnis einer abwägenden Prüfung zu sein. Die Ermittlung des Abwägungsmaterials hat jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist (Urteil des BVerwG vom 26.06.1992, Az. 4 B 1-11.92).

Folgende vom Vorhabensträger untersuchten, oder von der Planfeststellungsbehörde für vertretbar gehaltenen Vorhabensalternativen – dabei handelt es sich um Alternativtrassen (Wahllinien) – wurden geprüft und in die Abwägung eingestellt:

3.2.1 Variante A - „Autobahnahe Nordtrasse“

Die „Autobahnahe Nordtrasse“ beginnt am geplanten Kreisverkehrsplatz im Zuge der Bundesstraße B10 östlich von Friedensdorf. Sie verläuft in nordöstlicher Richtung, führt ca. 150 m parallel der Bundesautobahn BAB A8, quert dabei die Zusan und den Flutgraben (Franzosengraben). Im weiteren Verlauf schwenkt die Trasse in südöstlicher Richtung und endet am planfestgestellten Kreisverkehrsplatz der Autobahnanschlussstelle Zusmarshausen an der St 2027. Die Länge der Nordtrasse beträgt ca. 0,90 km. Die Trasse verläuft vor allem auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Im Teilbereich wird auf einer Länge von ca. 60 m eine forstwirtschaftlich genutzte Fläche angeschnitten. Die Nordtrasse führt südlich der BAB A8 auf einer Länge von ca. 250 m durch Überschwemmungsgebiete der Zusan. Der Abstand zur Bebauung des OT Friedensdorf beträgt ca. 90 m. Der Abstand zur Bebauung nördlich der Römerstraße beträgt ca. 270 m.

3.2.2 Variante B - „Trasse Mitte“

Die „Trasse Mitte“ beginnt am geplanten Kreisverkehrsplatz im Zuge der Bundesstraße B10 östlich von Friedensdorf. Sie verläuft direkt in östlicher Richtung, quert dabei die Zusan und den Flutgraben (Franzosengraben). Die Variante endet am planfestgestellten Kreisverkehrsplatz der Autobahnanschlussstelle Zusmarshau-

sen an der St 2027. Die Länge der „Trasse Mitte“ beträgt ca. 0,80 km. Die Trasse verläuft auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Sie führt auf einer Länge von ca. 400 m durch das Überschwemmungsgebiet der Zusam.

Der Abstand zur Bebauung des OT Friedensdorf beträgt ca. 90 m. Der Abstand zur Bebauung nördlich der Römerstraße beträgt ca. 240 m.

3.2.3 Variante C - „Ortsnahe Südtrasse“

Die „Ortsnahe Südtrasse“ beginnt am geplanten Kreisverkehrsplatz im Zuge der Bundesstraße B10 östlich von Friedensdorf. Sie verläuft in südöstlicher Richtung, führt ca. 500 m auf der bestehenden Römerstraße und quert dabei die Zusam. Im weiteren Verlauf schwenkt die Trasse in nordöstlicher Richtung, quert die Roth und endet am planfestgestellten Kreisverkehrsplatz der Autobahnanschlussstelle Zusmarshausen an der St 2027. Die Länge der Südtrasse beträgt ca. 1,0 km. Die Trasse verläuft teilweise auf der Römerstraße und auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Sie führt auf einer Länge von ca. 70 m durch das Überschwemmungsgebiet der Zusam. Der Abstand zur Bebauung des OT Friedensdorf beträgt ca. 90 m. Der Abstand zur Bebauung nördlich der Römerstraße beträgt ca. 80 m.

3.2.4 Abwägung der Trassenvarianten

In der Abwägung verursacht die „Autobahnahe Nordtrasse“ die geringste Beeinträchtigung sämtlicher Schutzgüter. Sowohl aus wasserwirtschaftlichen Gründen, aus Gründen der Verkehrsbündelung mit der Bundesautobahn BAB A8, als auch mit den damit verbundenen Vorbelastungen sämtlicher Schutzgüter und dem Abstand zu der vorhandenen Bebauung des Marktes Zusmarshausen, ist die Variante A zu bevorzugen. Die Trasse stellt eine optimale Verbindung von verkehrlichen, naturschutzfachlichen und gestalterischen Erfordernissen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse dar. Durch den Neubau der Trasse sind die derzeitigen negativen Erscheinungsformen der bestehenden Ortsdurchfahrt nicht mehr relevant. Die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer wird erhöht.

Von allen privaten Einwendungsführern wurde im Verfahren gefordert, den Kreisverkehrsplatz bei Friedensdorf ca. 100 m weiter nach Osten zu verschieben. Zu dieser Einwendung wird unter C.VI. Stellung genommen. Hierauf wird verwiesen.

3.3 Ausbaustandard (Dimensionierung) des Vorhabens

Auch die Dimensionierung und Ausgestaltung des Vorhabens entspricht dem Gebot der sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Der Vorhabensträger hat sich bei der Planung an den "Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS)" orientiert. Die darin dargestellten verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse spiegeln den Stand der Technik wider und geben wertvolle Anleitungen für den Straßenbau.

Vom Vorhabensträger vorgelegt wurde eine Abschätzung der zukünftigen Verkehrsentwicklung, erstellt durch das Büro Modus-Consult auf Grundlage einer Erhebung vom Jahr 2003 (vgl. Unterlage 1, S.7). Für das Jahr 2025 wurden in einer Fortschreibung aus dem Jahr 2009 dementsprechend auf der künftigen Ortsumgehung nördlich Zusmarshausen 4000 Kfz/24h prognostiziert. Nach der einschlägigen Bemessungsrichtlinie RAS-Q ist daher aufgrund des prognostizierten Schwerverkehrsanteils von 12 % der Regelquerschnitt RQ 10,5 anzuwenden, welcher eine Fahrbahnbreite von 7,5 m und jeweils 1,5 m breite Bankette vorsieht. Die westliche Anbindung der Ortsumgehung (St 2027 neu) an die Bundesstraße B 10 wird mittels eines Kreisverkehrsplatzes eingerichtet. Am östlichen Planfeststellungsende wird die Ortsumgehung nördlich Zusmarshausen als fünfter Ast an den geplanten Kreisverkehrsplatz aus dem Bauvorhaben „6-streifiger Ausbau der BAB A8, AS Burgau - AS Zusmarshausen“ (gem. Planfeststellungsbeschluss vom 20.06.2005) angeschlossen. Die gewählten Querschnitte entsprechen dem zu erwartenden durchschnittlichen Verkehrsbedarf. Die festgestellte Planung ist aufgrund dessen auch hinsichtlich ihres Ausbaustandards ausgewogen.

4. Raum- und Fachplanung

4.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Der Neubau der Ortsumgehung nördlich Zusmarshausen im Zuge der St 2027 entspricht auch den Zielsetzungen der Landes- und Regionalplanung.

Eines der zentralen Ziele der Raumordnung ist die Schaffung und Erhaltung möglichst gleichwertiger und gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen (vgl. Landesentwicklungsprogramm Bayern 2006 - LEP - A I 1.1 (Z)).

Hierfür ist u.a. eine gute Verkehrserschließung erforderlich. Dadurch wird auch den Mobilitätsansprüchen von Wirtschaft und Bevölkerung Rechnung getragen (LEP B V 1.4.1 (G)).

Die St 2027 verbindet die Gebiete „Reischenau“ und „Stauden“ mit der Bundesstraße 10, der BAB 8, dem Zusamtal und dem möglichen Mittelzentrum Wertingen und stellt somit eine wichtige Verbindungslinie zwischen den Bundesstraßen B2 und der BAB A8 dar. Durch den Ausbau dieser regionalen Straßenverbindung im Landkreis Augsburg wird die Erreichbarkeit der zentralen Orte in diesem Teil der Region verbessert (vgl. Regionalplan der Region Augsburg - RP 9 - B IV 1.2.6 Abs. 2 (Z)). Dies wirkt sich positiv auf die weitere Entwicklung des Marktes Zusmarshausen aus, der im ländlichen Teilraum im Umfeld des großen Verdichtungsraumes Augsburg liegt (vgl. LEP A I 4.1.1 (G) und 4.3.1 Satz 1 (G)). Durch die Entlastung des Ortskerns von Zusmarshausen vom Durchgangsverkehr wird außerdem den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms Bayern zum Schutz der Bevölkerung vor Luftverunreinigung und Lärm Rechnung getragen (LEP B V 5.2 Satz 1 (Z), 5.3 (G) und B V 6 (G)).

Demgegenüber sind von der Straßenbaumaßnahme keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die überörtlichen Belange der Raumordnung zu erwarten. Zwar werden Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, des Hochwasserschutzes sowie der Landwirtschaft berührt, durch die vorgesehenen Eingriffsminderungen und die geplanten Maßnahmen zum Eingriffsausgleich (vgl. Unterlage 12) können jedoch erhebliche überörtliche Auswirkungen auf diese Belange verhindert werden. Daher stehen den positiven Auswirkungen der Planung keine - in gleichem Maße zu gewichtenden - überörtlich bedeutsamen nachteiligen Auswirkungen gegenüber. Die geplante Trasse der Ortsumgehung entspricht somit den Erfordernissen der Raumordnung. Auch der Regionale Planungsverband Augsburg hat gegen das Vorhaben keine Bedenken erhoben.

4.2 Städtebauliche Belange

Das plangegenständliche Vorhaben widerspricht auch nicht den städtebaulichen Belangen. Wie bereits dargelegt, wirkt sich die Ortsumgehung Zusmarshausen aufgrund der entsprechenden Entlastungswirkungen positiv auf die Entwicklungsmöglichkeiten des Marktes Zusmarshausen im Ortsbereich aus. Die Trassenführung der Umgehungsstraße wurde von der Gemeinde u.a. bewusst so ge-

wählt, um im Hinblick auf die Belange des Naturschutzes, der Landwirtschaft und dem Schutz der Bevölkerung eine möglichst ausgewogene Lösung zu schaffen. Vom Landratsamt Augsburg als Genehmigungsbehörde für den Flächennutzungsplan (§ 6 Abs. 1 BauGB, § 2 Abs. 1 ZustVBau) wurden aus ortsplanerischer Sicht keine Bedenken gegen das plangegegenständliche Vorhaben erklärt.

5. Immissionsschutz

5.1 Lärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen: Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgereusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV).

5.1.1 § 50 BImSchG - Trassierung, Gradienten usw.

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist der Neubau der St 2027 Ortsumgehung Zusmarshausen in Trassierung, Höhenlage und sonstiger Gestaltung hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung und stellt bei den gegebenen Randbedingungen, den bautechnischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten und den betroffenen Belangen die zweckmäßigste Linienführung dar.

5.1.2 Rechtsgrundlagen

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Lärmimmissionen ist auf Grundlage von § 41 Abs. 1 BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV vorzunehmen. Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen

Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen
57 dB(A)tags,
47 dB(A) nachts;
- in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten
59 dB(A) tags,
49 dB(A) nachts;
- in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten
64 dB(A) tags,
54 dB(A) nachts;
- in Gewerbegebieten
69 dB(A) tags,
59 dB(A) nachts.

Bei der plangegegenständlichen Maßnahme handelt es sich um die Änderung und den Neubau eines Verkehrsweges. Die Grenzwerte des § 2 der 16. BImSchV sind deshalb einzuhalten.

Die Art der o.g. Anlagen und Gebiete ergibt sich gemäß § 2 Abs. 2 der 16. BImSchV aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Sonstige, in den Bebauungsplänen festgesetzte Flächen sowie Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit einzustufen. Gemäß § 3 der 16. BImSchV ist der Beurteilungspegel für Straßen nach Anlage 1 zu der genannten Verordnung zu berechnen. Bei diesen Berechnungen wird regelmäßig nur der von der neuen oder geänderten Straße ausgehende Verkehrslärm errechnet (vgl. Urteil des BVerwG vom 21.03.1996, Az: 4 C 9.95, NVwZ 1996, 1003).

5.1.3 Ergebnis

In den vom Antragsteller vorgelegten Ergebnissen der schalltechnischen Berechnungen (Unterlage 11) wurden die Verkehrsstärken aus dem Gutachten der Modus Consult Ulm GmbH aus dem Jahr 2009 mit den prognostizierten Verkehrsbelastungen für das Jahr 2025 Planungsfall 2 entnommen. Dementsprechend ergab sich für den Bereich auf der gesamten nördlichen Ortsumgehung eine Verkehrs-

belastung von 4.000 Kfz/24h. Die Lärmberechnung wurde entsprechend den Vorgaben der Verkehrslärmschutzverordnung und der "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen", Ausgabe 1990 (RLS 90) durchgeführt.

Die Berechnung der Schallimmissionen im gesamten Untersuchungsgebiet erfolgt für den Prognosehorizont im Jahr 2025 nach den RLS-90. Die Schallimmissionen im Untersuchungsgebiet wurden getrennt nach Tag- und Nachtzeitraum an insgesamt sieben repräsentativen Gebäuden berechnet (IO 1 bis IO 7). Hierbei liegen sechs Gebäude im Bereich Friedensdorf, und ein Gebäude in Zusmarshausen. Bezüglich der Untersuchungsergebnisse und der Gebietseinstufungen wird auf die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung (Unterlage 11.6) Bezug genommen. Daraus ergibt sich, dass die Beurteilungspegel durchgängig und zum Teil erheblich unter den jeweils zulässigen Immissionsgrenzwerten liegen (59 dB(A) tags/49 nachts dB(A)). Da die zulässigen Immissionsgrenzwerte eingehalten bzw. weit unterschritten sind, sind weder aktive noch passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Das Bayer. Landesamt für Umwelt hat die schalltechnische Untersuchung überprüft und ebenfalls festgestellt, dass die Immissionsrichtwerte auch im Ortsteil Friedensdorf unterschritten werden. Bedenken oder Einwände gegen die Planung werden vom LfU nicht erhoben.

5.2 Luftreinhaltung

Aufgrund der räumlichen Entfernung der St 2027 zur bestehenden Bebauung ist nicht damit zu rechnen, dass die lufthygienischen Grenzwerte der 22. BImSchV erreicht oder überschritten werden.

6. Wasserhaushalt, Gewässer- und Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben steht auch mit den Belangen der Wasserwirtschaft in Einklang.

6.1 Straßenentwässerung / Bauausführung

Entwässerungsbereich I und II Umgehungsstraße

Die Entwässerung der Umgehungsstraße musste aufgrund der bestehenden Topographie und der Lage der Umgehungsstraße in zwei Entwässerungsbereiche aufgeteilt werden. Der Entwässerungsbereich I umfasst die Böschungen, Straße

und das Gelände, welches durch Mulden im Bereich des Geländeeinschnittes gefasst wird. Die Entwässerung erfolgt über Mulden, Regenwasserkanäle in ein Regenrückhaltebecken (RRB1) und weiter über einen offenen Graben zum Flutgraben. Ein weiterer Entwässerungsbereich II entwässert das Gebiet zwischen östlichem Kreisverkehr und dem Geländeeinschnitt. Die Entwässerung hier erfolgt über Mulden, Regenwasserkanäle und einen offenen Graben, welcher weitgehend parallel zum südlich gelegenen Wirtschaftsweg zum Flutgraben verläuft. Für diesen Bereich ist ebenfalls ein Regenrückhaltebecken (RRB2) geplant.

Entwässerungsbereich III B10 Nord

Der Entwässerungsbereich III war ursprünglich in der Planfeststellung des neuen Autobahn Abschnitts enthalten. Im Zuge der Planung der Ortsumgehung wurde dieser Abschnitt leicht verändert um die Anbindung der B10 an die Ortsumgehungsstraße zu ermöglichen. Dieser Bereich entwässert nun über einen Regenwasserkanal in das Absetzbecken, weiter ins Regenrückhaltebecken (RRB 5 der BAB A8) und schließlich in die Zusam.

Entwässerungsbereich IV B10 Süd

Die Entwässerung des Bereiches IV erfolgt über Mulden in den der B10 parallel folgenden bestehenden Entwässerungsgraben. Über diesen gelangt das Regenwasser in den Hornbach, welcher als Vorfluter dient.

Die geplante Entwässerung der St 2027, Ortsumgehung nördlich Zusmarshausen, hat keine negativen Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft. Das anfallende Straßenoberflächenwasser soll von Bau-km 0+000 bis 0+500 über Böschungen breitflächig versickert werden. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazität des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen. Für das breitflächige Versickern über Bankettflächen und das Versickern in Böschungflächen oder Böschungfußmulden bedarf es keiner wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die Einleitungen sind gemäß § 8 WHG grundsätzlich erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis wird von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung nicht erfasst (§ 19 Abs. 1 WHG), sondern ist unter A.V. dieses Beschlusses gesondert ausgesprochen. Die Erlaubnis nach § 10 WHG kann erteilt werden, weil - wie das WWA Donauwörth bestätigt hat - eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist.

Das Landratsamt Augsburg hat sein Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG erklärt.

Retentionsausgleich

Für ein hundertjährliches Hochwasserereignis wurde ein Wasserspiegellagenvergleich zwischen dem Zustand der Planfeststellung A8 (6-streifiger Ausbau A8) und der Planung zur Ortsumgehung durchgeführt. Die dabei ermittelten Überschwemmungsgrenzen sind in Unterlage 13.3 dargestellt. Insgesamt ergibt sich ein Retentionsraumverlust von ca. 5500 m³. Für den Retentionsausgleich stehen Flächen östlich und westlich der Zusam in unmittelbarer Nähe des geplanten Straßendamms zur Verfügung (Flnrn. 361, 345 und 363, Retentionsausgleichsflächen R1, R2, R4). Des Weiteren können Flächen im privaten Besitz (Flnrn. 340/1 und 341, Retentionsausgleichsfläche R3) sowie Flächen des WWA Donauwörth (Retentionsausgleichsfläche R3) genutzt werden. Um den geforderten ortsnahen und wirkungsgleichen Retentionsausgleich zu erbringen, werden durch Geländeabtrag ca. 5500 m³ Volumen generiert, wobei ca. 2170 m³ auf den privaten sowie den vom WWA Donauwörth zur Verfügung gestellten Flächen und ca. 610 m³ auf der Fläche mit FlNr. 363 erzeugt werden (siehe Plannummer 198404-19.2-SP). Diese Flächen befinden sich im randnahen Bereich der Überschwemmungsflächen. Das restliche Volumen von ca. 2720 m³ wird auf den Flächen mit Flnrn. 361 und 345 (Retentionsausgleichsflächen R1, R2) durch Geländeabtrag hergestellt. Die Wirkung dieser Ausgleichsmaßnahmen wurde durch eine stationäre, zweidimensionale hydraulische Betrachtung überprüft.

6.2 Überschwemmungsgebiet

Mit der vorliegenden Straßenbaumaßnahme wird ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Zusam gequert. Gem. § 77 WHG sind Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Für die hier gegebenen Gründe des Allgemeinwohls können bei rechtzeitig getroffenen Ausgleichsmaßnahmen Beeinträchtigungen erfolgen. Diese Voraussetzungen sind mit dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren gegeben. In der Stellungnahme des WWA Donauwörth vom 31.05.2010 wurde auch Bezug genommen auf die Überbauung des Überschwemmungsgebietes. Hierbei wurden keine Einwände gegen die vorliegende Straßenbaumaßnahme erhoben. Es wurde ausgeführt, dass durch die in Dammlage verlaufende St 2027 der natürliche Rückhalteraum

sowie der Hochwasserabfluss der Zusam und des Franzosengrabens beeinträchtigt werden. Der Verlust des Regenrückhalteriums werde allerdings in unmittelbarer Nähe volumenmäßig ausgeglichen. Aus gewässerökologischer und wasserwirtschaftlicher Sicht bestünden daher gegen die Maßnahme keine Bedenken, sofern die weiter ausgeführten Bedingungen, Auflagen und Hinweise in den Bescheid aufgenommen werden sollten. Dieser Bedingung wurde in diesem Beschluss unter A.V.2 nachgekommen. Unter A.V.2.2 wurde speziell auf den Belang des Hochwasserschutzes eingegangen und der Ausgleich vor der Vornahme des Eingriffs angeordnet.

7. Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz

7.1 Naturschutz und Landschaftspflege

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen (Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayStrWG). Diese Belange werden konkretisiert durch die §§ 1 und 2 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des § 15 Abs. 5 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zu unterlassen sowie
- unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen), soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG ist die Maßnahme zu untersagen, wenn Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen, soweit die Beeinträchtigung

gen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maße in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind.

Die planfestgestellte Baumaßnahme trägt dem naturschutzrechtlichen Gebot der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft so weit wie möglich Rechnung. Insoweit wird auf die vorgesehenen Maßnahmen in der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12) verwiesen.

Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind in der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12) dargestellt. Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt vor allem Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen und -arten und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich durch die in Unterlage 12 vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen kompensieren. Darüber hinaus sind umfangreiche Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen.

Der Ausgleichsflächenbedarf wurde auf der Basis der zwischen dem Bayer. Staatsministerium des Innern und dem Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen vereinbarten Grundsätzen für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und Art. 6a BayNatSchG (nunmehr § 15 Abs. 2 BNatSchG) vom 21.06.1993 ermittelt. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind mit den im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan enthaltenen Ausgleichsflächen planerisch umgesetzt.

Auch die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf das Landschaftsbild können durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen Maßnahmen in ausreichendem Umfang kompensiert werden. Die vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen sind so angelegt, dass sich nach der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege das Gesamtobjekt möglichst harmonisch in die vorhandene Kulturlandschaft einfügt und die Vorbelastungseffekte der nahe gelegenen BAB A8 maximal ausnutzt.

Insgesamt ist festzustellen, dass die planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen den naturschutzgesetzlichen Anforderungen genügen. Es verbleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts. Das Landschaftsbild wird landschaftsgerecht gestaltet. Eine Verkammerung von Naturräumen zwischen der BAB A8 und der planfestgestellten Ortsumgehung wird

auf ein Minimum reduziert. Der Talraum der Zusam wird durch die Linienführung größtmöglich geschont.

7.2 Artenschutz

Das Europäische und Nationale Artenschutzrecht stellt für den Bau der St 2027, Ortsumgehung Zusmarshausen, kein rechtliches Hindernis dar.

7.2.1 Verbotstatbestände

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sind bundesrechtlich in § 44 Abs.1 BNatSchG geregelt. Die geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG definiert.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. BNatSchG:

- Arten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43 EWG),
- europäische Vogelarten; hierzu gehören alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Art. 1 der V-RL (79/409 EWG).
- Arten, die in Anlage 1 Spalte 2 der Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 1 BNatSchG (Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind.

Nach Art. 1 der V-RL gehören sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten heimisch sind, zu den von der Richtlinie geschützten Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu

stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Die streng geschützten Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43 EWG),
- Arten, die in Anlage 1 Spalte 3 der Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 1 (Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten wildlebenden Pflanzenarten sind gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Pflanzenarten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL (92/43 EWG),

Pflanzenarten, die in Anlage 1 Spalte 2 der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 (Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind.

7.2.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Eine populationsgefährdende Beeinträchtigung von nach dem BNatSchG besonders oder streng und / oder nach der FFH- oder Vogelschutzrichtlinie (VSR) europarechtlich geschützten Arten ist in Verbindung mit dem Vorhaben nach gegenwärtigem Erkenntnisstand auszuschließen. Hierzu wird auf den Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) in Unterlage 12.3 verwiesen.

8. Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen

8.1 Landwirtschaft

Das planfestgestellte Straßenbauvorhaben ist auch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar.

Die Maßnahme beansprucht Grundeigentum, das bisher als landwirtschaftliche Nutzfläche diente. Im Einzelnen wird auf den Grunderwerbsplan und das Grunderwerbsverzeichnis verwiesen (Unterlagen 14.1 und 14.2). Diese Inanspruchnahme beeinträchtigt zwar die Belange der Landwirtschaft; die Beeinträchtigungen erreichen jedoch nicht ein Maß, das eine nachhaltige Veränderung der landwirtschaftlichen Struktur im Planungsraum erwarten ließe. Dies gilt sowohl hinsichtlich der vorhabensbedingten Belastungen der Landwirtschaft allgemein, als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme verringert werden.

Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Beeinträchtigungen der Belange der Landwirtschaft so gering wie möglich gehalten und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen. Die Erschließung der Fluren ist auch nach Verwirklichung der Baumaßnahme im erforderlichen Umfang gewährleistet. Die Feldwege stehen im Eigentum des Vorhabensträgers, welcher zusicherte, diese nach Fertigstellung der Baumaßnahme wieder in den vorhergehenden Zustand zu versetzen.

8.2 Forstwirtschaft

Belange der Forstwirtschaft werden durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt. Die geringfügige Rodungsfläche von ca. 0,22 ha Wald wird in unmittelbarer Nähe durch eine Ersatzaufforstung kompensiert.

8.3 Jagd

Belange der Jagd werden durch die Baumaßnahme ebenfalls nicht beeinträchtigt. Durch die bestehende Vorbelastung der BAB A8 ist bereits jetzt eine Riegelwirkung zwischen den Jagdrevieren Wollbach bzw. Zusmarshausen/Salenbach und dem restlichen Jagdrevier Zusmarshausen bzw. der Eigenjagd des Marktes Zusmarshausen gegeben.

8.4 Fischereiwesen

Der Bezirk Schwaben - Fischereifachberatung - hat in seiner Stellungnahme vom 04.06.2010 verschiedene Auflagenvorschläge gemacht. Der Vorhabensträger hat in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 27.07.2010 die Einhaltung der entsprechenden Auflagen zugesagt. Der unter Ziff. 12 vorgeschlagene Auflagenvorbehalt wurde unter A.VII.4 in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

9. Sonstige öffentliche und private Belange

9.1 Denkmalpflege

Das Vorhaben konnte auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern zugelassen werden. Die für das Vorhaben sprechenden Belange gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor (vgl. A.VII.3). Die in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 28.06.2010 dargestellten Gegebenheiten (Bodendenkmäler Römerstraße und römische Siedlungen) haben insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für

Belange der Denkmalpflege zu entscheiden. In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler, der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen A.VII.3 vorgesehenen Maßgaben.

Die unter A.VII.3 angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt.

10. Eingriffe in das Eigentum

Bei der Überprüfung des Straßenbauvorhabens ist zu berücksichtigen, dass den verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrechten (Art. 14 GG) ein besonderer Stellenwert in der planfeststellungsrechtlichen Abwägung zukommt. Die vorgesehenen Eingriffe in das Eigentum müssen zwingend erforderlich sein und auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

Die Planung wird diesen Vorgaben gerecht. Die im Grunderwerbsplan und im Grunderwerbsverzeichnis (Unterlagen 14.1 und 14.2) vorgesehene Inanspruchnahme von Grundeigentum ist erforderlich, um die Straßenbaumaßnahme, die insgesamt dem Wohl der Allgemeinheit dient, zu verwirklichen. Die Planung nimmt auf die Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer so weit wie möglich Rücksicht. Eine weitere Reduzierung des Flächenbedarfs ist ohne Beeinträchtigung der Verkehrswirksamkeit und vor allem der Verkehrssicherheit sowie der sachgerechten Bewertung anderer Belange nicht erreichbar. Die geplanten Eingriffe in das Eigentum sind sämtlichen Betroffenen auch zumutbar. Insbesondere bewirkt der Ausbau in keinem Fall eine landwirtschaftliche Existenzgefährdung.

IV. Forderungen von Trägern öffentlicher Belange und Verbänden

Die Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange wurden - soweit erforderlich - bereits in vorstehenden Ausführungen behandelt. Im Folgenden werden deshalb nur wesentliche Forderungen der Träger öffentlicher Belange behandelt, welche nicht bereits Gegenstand der bisherigen themenkomplexbezogenen Abwägung waren. Soweit diesen Forderungen nicht durch Auflagen in diesem Beschluss Rechnung getragen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise (z.B. durch Erklärung im Erörterungstermin oder durch Vereinbarungen mit der Baulastträgerin) im Laufe des Planfeststellungsverfahrens erledigt haben, werden sie zurückgewiesen.

1. Landratsamt Augsburg

Das Landratsamt Augsburg hat mit Schreiben vom 22.06.2010 sein Einvernehmen nach § 19 Abs. 3 WHG erteilt. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Immissionsschutzbehörde wurden keine Einwände erhoben. Die Belange der Kreisheimatpflege betreffen ausschließlich die Bodendenkmäler und wurden unter C.III.9.1 behandelt.

2. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach hat sich mit Schreiben vom 18.06.2010 in Abstimmung mit dem AELF Augsburg zu dem Vorhaben geäußert. Zu der Stellungnahme wurde in diesem Beschluss bereits unter C.III.8.1 Bezug genommen. Hierauf wird verwiesen.

Das Amt für Landwirtschaft und Forsten Krumbach hat zusätzlich gefordert, dass für die Ausgleichsflächen ein Pflegeplan zu erstellen sei. Die Vorhabensträgerin hat dies in ihrer Stellungnahme vom 27.07.2010 zugesagt.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstfeldbruck hat mit Schreiben vom 22.06.2010 Stellung genommen. Es wurden keine Einwände erhoben. Die als Ersatz vorgesehene Aufforstungsfläche sei aus forstfachlicher Sicht ohne Einschränkung geeignet. Die Aufforstung müsse spätestens ein Jahr nach Ende der Bauarbeiten abgeschlossen sein und der Unteren Forstbehörde angezeigt werden.

3. Bayer. Bauernverband

Der Bayer. Bauernverband hat mit Schreiben vom 17.06.2010 zu dem vorliegenden Vorhaben Stellung genommen. Zu der Stellungnahme wurde in diesem Beschluss bereits unter C.III.8.1 Bezug genommen. Hierauf wird verwiesen.

4. Bayer. Landesamt für Umwelt

Das Bayer. Landesamt für Umwelt hat in der Stellungnahme vom 24.06.2010 angeregt, den Kreisverkehr bei Friedensdorf ca. 70 m in Richtung Süden zu verschieben, um den Lärmschutzwall bei Friedensdorf durchgehend ausführen zu können. Diese Verschiebung ist jedoch aus verkehrlichen Gründen (Einhaltung der notwendigen Kurvenradien) sowie aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes nicht möglich. Zu den Einzelheiten wird auf das Protokoll des Erörterungstermins vom 28.07.2010 verwiesen.

5. Bund Naturschutz in Bayern e.V.

Mit Stellungnahme vom 23.06.2010 hat der Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Augsburg, vorgetragen, dass mit dem geplanten Straßenbauvorhaben kein notwendiges Bauvorhaben verwirklicht werde, da nach dem planfestgestellten 6-streifigen Ausbau der BAB 8 im Falle eines Staus der Verkehr auf der Autobahn geregelt werden könne. Zudem wurden die Eingriffe in Natur und Umwelt bemängelt.

Diese Einwände sind zurückzuweisen. Die Entlastungswirkung für Zusmarshausen ist in den Verkehrsgutachten nicht für den Fall einer Ausleitung der BAB 8 auf die U 62/U 41 betrachtet und nachgewiesen worden, sondern für den regelmäßigen Verkehr der St 2027 durch Zusmarshausen bzw. der Römerstraße und der Ulmer Straße (B10) in Zusmarshausen.

Die Eingriffe in Natur und Umwelt wurden auf das notwendige Minimum reduziert und werden entsprechend den Vorgaben der zwischen dem Bayer. Staatsministerium des Innern und dem Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen vereinbarten Grundsätzen für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und Art. 6a BayNatSchG (nunmehr § 15 Abs. 2 BNatSchG) vom 21.06.1993 ausgeglichen.

6. Bayer. Landesamt für Denkmalpflege

Das Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Bodendenkmalpflege für lineare Projekte, hat mit Schreiben vom 28.06.2010 Stellung genommen. Die denkmalpflegerischen Belange wurden bereits unter C.III.9.1 behandelt.

7. Regionale Versorgungsträger

Die regionalen Versorgungsträger Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Erdgas Schwaben, Schwaben Netz GmbH und LEW Netzservice GmbH haben jeweils auf die Belange Ihrer Sparten hingewiesen, was von der Vorhabensträgerin berücksichtigt wird. Die LEW TeINet GmbH ist nicht mit Fernmeldekabeln betroffen.

8. Träger öffentlicher Belange ohne Einwände

Das Polizeipräsidium Schwaben-Nord, die Wehrbereichsverwaltung Süd, die Regionalvertretung Augsburg der Immobilien Freistaat Bayern, das Staatliche Bauamt Augsburg sowie die IHK Schwaben haben dem Vorhaben jeweils zugestimmt bzw. keine Einwände erhoben.

V. Einwendungen und Forderungen Privater

1. Eigentümer der Grundstücke Flnrn. 224/1 und 226 Gemarkung Zusmarshausen

Die Einwendungsführer sind Eigentümer der bisher unmittelbar an der Bundesstraße 10 gelegenen Grundstücke, welche nach Fertigstellung der planfestgestellten Maßnahme südwestlich des Lärmschutzwalls am Kreisverkehr zwischen Baukm 0+010 und 0+140 (Bundesstraße 10) liegen. Sie wenden sich gegen die Planfeststellung, da sie sich schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche und Schadstoffimmissionen ausgesetzt sehen. Gefordert wird ein „Messungsergebnis unter gleichen Bedingungen“. Im Rahmen des Erörterungstermins präzisierten die Einwendungsführer ihren Einwand dahingehend, dass es ihnen um ein Lärmschutzgutachten für Friedensdorf gehe.

Dieser Einwand ist zurückzuweisen, da das geforderte Lärmschutzgutachten bereits erstellt worden ist, welches insbesondere die Immissionsorte nahe der B10

betrachtet. Das Lärmschutzgutachten wurde durch die Regierung von Schwaben und das Landesamt für Umwelt geprüft mit dem Ergebnis, dass die Grenzwerte der 16. BImSchV bei der durchgeführten Lärmberechnung nach RLS-90 für die geplante Ortsumfahrung eingehalten bzw. deutlich unterschritten werden. Die Einwendungsführer verzeichnen derzeit an ihren Anwesen deutliche Grenzwertüberschreitungen, welche allerdings ausschließlich durch die BAB A8 verursacht werden und auch nach dem Ausbau der BAB A8 bestehen bleiben. Daher wurde bereits in der Planfeststellung des 6-streifigen Ausbaus der A8 ein Anspruch auf passiven Lärmschutz festgestellt. Die plangegenständliche Verlängerung der Lärmschutzwälle entlang der B10 durch die neue Ortsumgehung und der größere Abstand der B10 von den Wohngebäuden bringen dagegen bezüglich dieses Verkehrsweges eine wesentliche Verbesserung für die Einwendungsführer. Im Falle einer Planfeststellung für die Westumfahrung von Zusmarshausen werden die Anforderungen der 16. BImSchV bezüglich der Anwesen der Einwendungsführer wiederum geprüft und ggf. weitere Schallschutzmaßnahmen berücksichtigt. Die Konzentration von Luftschadstoffen spielt in ländlichen Gebieten bei Verkehrswegen keine Rolle, da ein ständiger Luftaustausch stattfinden kann.

Die Einwendungsführer machen ferner eine Wertminderung ihrer Immobilie geltend. Auch dieser Einwand ist zurückzuweisen. Wie dargelegt, ergibt sich durch die planfestgestellte Maßnahme eine Verminderung der Lärmbelastung gegenüber dem Ist-Zustand, so dass jedenfalls nicht von einer Wertminderung ausgegangen werden kann, welche durch die Maßnahme verursacht wird.

2. Anliegergemeinschaft Friedensdorf

Die Eigentümer der Grundstücke FlNr. 222/18, 222/33, 222/42 und 223/3 fordern ein Lärmschutzgutachten, die Verlegung der Trasse in Richtung Osten und führen Wertminderungen ihrer Immobilien ins Feld. Bezüglich der Einwände „fehlendes Lärmschutzgutachten“, „Luftschadstoffe“ und „Wertminderung“ wird auf die Ausführungen unter 1. verwiesen, welche auf Grund der Lage der Grundstücke dieser Einwendungsführer gleichlautend auch hier gelten.

Auch die Forderung nach einer Verlegung des Kreisverkehrsplatzes und der Trasse in Richtung Osten ist zurückzuweisen. Die Einwendungsführer möchten mit dieser Forderung insbesondere eine geringere Lärmbelastung durch Brems- und Beschleunigungsvorgänge beim Kreisverkehrsplatz erreichen. Die von die-

sem Kreisverkehrsplatz ausgehenden Geräusche sind jedoch allesamt unterhalb der Anforderungen der 16. BImSchV, so dass kein Rechtsanspruch auf eine Trassenverlegung besteht. Hinzu kommt, dass die Linienführung der planfestgestellten Ortsumgehung das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses ist, bei welchem alle Schutzgüter Berücksichtigung fanden. Dem Schutz der Anwohner vor Verkehrslärmgeräuschen wird durch einen zusätzlichen Lärmschutzwall zwischen Bau-km 0+010 und 0+130 südlich des Kreisverkehrsplatzes im Zuge der B 10 Rechnung getragen, obgleich die Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV auch ohne diesen aktiven Schallschutz durch den Verkehrslärm der planfestgestellten Trasse eingehalten würden. Eine Verschiebung der Trasse und des Kreisverkehrsplatzes in Richtung Osten unter Verzicht auf den zusätzlichen Lärmschutz würde die Einwendungsführer schlechter stellen.

Die Linienführung der Ortsumgehung wurde unter der Vorgabe gewählt, möglichst nahe an der nördlich gelegenen Autobahn zu bleiben, um den Landverbrauch zu minimieren, eine Verkammerung von Flächen zwischen Ortsumgehung und BAB zu vermeiden, Verkehrsströme zu bündeln und die Querung der beiden Gewässer möglichst rechtwinklig und dadurch mit kurzen Brücken zu erreichen. Ferner ist die Talau der Zusam möglichst zu schonen, um eine maximale Landschaftsverträglichkeit und eine minimale Durchschneidung des Überschwemmungsgebiets zu erreichen. Alle diese Ziele würden durch eine Verlegung des Kreisverkehrs in Richtung Osten oder Südosten beeinträchtigt. Da Knotenpunktzufahrten möglichst senkrecht an die Kreisfahrbahn herangeführt werden sollten, bedingt eine Verlegung des Kreisverkehrs auch eine Verschwenkung der angebundenen Trassen. Im Einzelnen bedeutet dies:

- Für die Änderung der Trassierung der Ortsumgehung würde bei den Grundstücken Flnrn. 341, 342 und 343 jeweils eine wesentlich größere Fläche zwischen der Staatsstraße und der BAB A8 eingeschlossen und eine noch kleinere verwertbare Restfläche verbleiben. Die Trassenbündelung wäre um rd. 100 m reduziert. Das Überschwemmungsgebiet der Zusam würde länger durchschnitten. Die Trasse liefe ferner rd. 100 m weiter in der Talau der Zusam.
- Die erforderliche Änderung der Trassierung der B10 hätte eine neue Betroffenheit für die Grundstücke Flnrn. 338 und 337 und durch die Verschwenkung einen wesentlich größeren Landverbrauch zur Folge.
- Nachdem eine direkte Anbindung der Friedensstraße an den Kreisverkehrsplatz alternativlos ist, würde durch die erforderliche Änderung der An-

bindung an den neu situierten Kreisverkehrsplatz der Lärmschutzwall vor dem Anwesen Flnr. 224/1 nach Süden abrücken und hier eine negative Betroffenheit dieser Einwendungsführer auslösen.

- Die Flächeninanspruchnahme durch den Kreisverkehrsplatz selbst bliebe zwar identisch. Allerdings ergäbe sich für die Flnr. 340 eine unwirtschaftliche Restfläche.
- Die Radwegführung hätte größere Umwege in Kauf zu nehmen.
- Die Anbindung an den ÖPNV wäre ebenfalls mit größeren Umwegen verbunden.

Im Erörterungstermin wurde seitens des Marktes Zusmarshausen zugesagt, vom Planungsbüro nochmals Trassenalternativen zugunsten einer Ostverschiebung prüfen zu lassen. Vom Vorhabensträger wurde eine Entwurfsplanung vom 06.10.2010 vorgestellt, welche unter Beibehaltung der Trassierung an den Zwangspunkten BW 1 und BW 2 (Brückenbauwerke) und unter Einhaltung der verkehrsnotwendigen Kurvenradien eine Verschiebung des Kreisverkehrsmittelpunktes darstellt. Neben den schutzgüterbezogenen Nachteilen bedingt diese Verschiebung des Kreisverkehrs auch hohe Zusatzkosten, welche mit den minimalen Änderungen der Lärmimmissionen nicht zu rechtfertigen sind.

3. Interessengemeinschaft Friedensdorf

Die Interessengemeinschaft Friedensdorf wird von einem Sprecher vertreten. Der Einwendungsschriftsatz wurde von 68 Personen unterzeichnet, welche in Friedensdorf wohnhaft und/oder Eigentümer von Grundstücken sind.

Die Interessengemeinschaft argumentiert, dass eine komplette Westumfahrung von Zusmarshausen zu unzumutbaren Verkehrsbelastungen in Friedensdorf führe, welche vom Lärmschutzgutachten für die planfestgestellte Trasse nicht erfasst würden. Hinzu kämen die Belastungen durch die Umleitungsstrecken U 62 und U 41 der BAB A8. Ferner wendet die Interessengemeinschaft ein, dass der planfestgestellte Lärmschutzwall lediglich die Funktion eines Sichtschutzes habe und den Lärm nicht abschwäche. Gefordert wird darüber hinaus, den Kreisverkehrsplatz in östliche Richtung zu verschieben sowie den Kreisverkehrsplatz und die einmündenden Straßen mit „Flüsterasphalt“ zu bauen und die Geschwindigkeit auf 60 km/h zu beschränken. Ferner werden Gesundheitsbeeinträchtigungen und Wertminderungen der Grundstücke eingewandt. Als Alternative zur Westumfah-

zung von Zusmarshausen wird die sog. Osttrasse von Dinkelscherben/Au über Horgau/Herpfenried zur B10 gefordert.

Diese Einwendungen und Forderungen sind zurückzuweisen.

Bezüglich der behaupteten Wertminderung von Grundstücken, der geforderten Verschiebung des Kreisverkehrsplatzes sowie den behaupteten Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Luftschadstoffe wird auf die bereits behandelten Einwendungsführer verwiesen, welche gleichlautende Einwendungen erhoben haben.

Die Westumfahrung von Zusmarshausen ist nicht Gegenstand der Planfeststellung. Gleichwohl stellt sie einen Bauabschnitt der Gesamtumfahrung von Zusmarshausen dar. Zwar werden die Lärmauswirkungen einer Ortsumgehung auf der sog. Zusamtaltrasse in einem gesonderten Verfahren geprüft. Allerdings hat die schalltechnische Untersuchung auch diese Trassenführung mit einem die Lärmgrenzwerte einhaltenden Ergebnis berücksichtigt.

Die sog. Osttrasse stellt auf absehbare Zeit keine Alternativlösung dar, um die Ortsdurchfahrten von Steinekirch und Zusmarshausen effektiv zu entlasten. Zum einen hätte die Osttrasse zwar für den Schwerlastverkehr eine mögliche Bedeutung, brächte aber bezüglich der Pkw wegen des umfangreichen Quell- und Zielverkehrs kaum eine Entlastungswirkung der Ortsdurchfahrten. Hinzu kommt eine zusätzliche Betroffenheit der Gemeinden Dinkelscherben und Horgau durch diese völlig neue Trasse. Auch naturschutzfachliche Gründe lassen die Durchsetzbarkeit zweifelhaft erscheinen, da große Naturräume und Waldgebiete sowie das Rothtal bei Herpfenried durchschnitten würden.

Die von den Einwendungsführern dargelegten gesundheitlichen Beeinträchtigungen können nicht nachvollzogen werden, da nach Fertigstellung der planfestgestellten Ortsumgehung mit den dazugehörigen Schallschutzeinrichtungen und der dann von Friedensdorf deutlich abgerückten Bundesstraße 10 eine wesentliche Minderung der Schalleistungspegel an den Grundstücken in Friedensdorf verbunden ist.

Die Einschätzung, dass Lärmschutzwälle nur einen Sichtschutz darstellten und keine Auswirkung auf die Schallausbreitung hätten, widerspricht physikalischen Gesetzen. Lärmschutzwälle stellen als Schallschutzeinrichtungen entlang von Verkehrswegen eine effektive Maßnahme nach dem Stand der Technik dar.

Nachdem an allen Anwesen im Ortsteil Friedensdorf durch den Neubau der Ortsumfahrung die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden, besteht für weitergehende Schallschutzmaßnahmen, also insbesondere Geschwindigkeitsbeschränkungen und die Verwendung von offenporigem Asphalt, kein Anspruch. Hinzu kommt, dass wegen der geringen Geschwindigkeiten im und um den Kreisverkehr die lärmindernde Wirkung von Flüsterasphalt nicht eintritt, da bei geringen Geschwindigkeiten die Motorgeräusche der Fahrzeuge überwiegen. Ferner sind offenporige Asphalte nicht geeignet, die an Kreisverkehrsplätzen durch Anfahr- und Bremsvorgänge auftretenden Scherkräfte schadensfrei aufzunehmen.

VI. Gesamtergebnis

Zusammenfassend wird festgestellt, dass der Neubau der St 2027, Ortsumgehung Zusmarshausen, gerechtfertigt ist. Unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt, das Eigentum sowie die übrigen öffentlichen und privaten Belange, handelt es sich bei dem festgestellten Vorhaben um eine Lösung, die nach dem Gebot der gerechten Abwägung und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die unterschiedlichen Belange entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt (Grundsatz der Konfliktbewältigung). Gesetzliche Zielvorgaben und Optimierungsgebote wurden beachtet. Eine vorzugswürdige Alternative zur planfestgestellten Maßnahme ist nicht ersichtlich.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten des Planfeststellungsverfahrens trägt der Markt Zusmarshausen. Diese Entscheidung stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG). Der Markt Zusmarshausen ist nach Art. 4 Satz 1 Nr. 2 KG von der Zahlung der Gebühr befreit.

D. Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweise

I. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **Klage** erhoben werden. Die Klage muss **innerhalb eines Monats nach der Zustellung (Bekanntgabe) dieses Beschlusses** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **In der Klage müssen der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden**, ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Beschluss in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

II. Hinweis zur Bekanntmachung

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss wird - da mehr als 50 Zustellungen zu bewirken wären - nicht einzeln zugestellt, sondern im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Regierung von Schwaben sowie in der örtlichen Tageszeitung öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung des festgestellten Planes wird in den Amtsräumen des Marktes Zusmarshausen zwei Wochen zur Einsicht ausliegen; Ort und Zeit der Auslegung werden vom Markt Zusmarshausen ortsüblich bekannt gemacht sowie im Zusammenhang mit der öffentlichen Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses mitgeteilt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber allen Betroffenen und gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg (Postanschrift: Regierung von Schwaben, 86145 Augsburg), angefordert werden.

Augsburg, den 17. November 2010
Regierung von Schwaben

Dr. Georg Bruckmeir
Regierungsrat